

**Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), §§ 28, 28a, Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 27, 27a Corona-Schutzverordnung (CoSchuV) mit folgendem Wortlaut:**

### 35. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 16, § 28a Abs. 7 und Abs. 8 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), sowie § 27 Abs. 1, § 27a, § 28 Abs. 2 Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV), § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

Die 34. Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 23. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Satz 1 der 34. Allgemeinverfügung wird § 27a durch § 27 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt.
2. Im Anschluss an Nr. 1 Buchstabe l) der 34. Allgemeinverfügung wird als Buchstabe m) Folgendes angefügt:

Gießen

- Berliner Platz
- Marktplatz einschließlich Löbershof, Marktstraße
- Kirchenplatz einschließlich Georg-Schlosser-Straße
- Bahnhofsvorplatz einschließlich Übergang bzw. Zugangsbereich Alter Wetzlarer Weg
- Vorplatz Uni-Hauptgebäude einschließlich der Ludwigstraße zwischen Gartenstraße und Goethestraße sowie Goethestraße zwischen Löberstraße und Stephanstraße
- Ludwigsplatz
- Brandplatz und Landgraf-Philipp-Platz

3. im Anschluss an Nr. 2 Buchstabe b) der 34. Allgemeinverfügung wird als Buchstabe c) Folgendes angefügt:

Gießen

- Alle öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb des Gießener Anlagenrings (Innenstadtbereich, der durch die Straßen Südanlage, Westanlage, Nordanlage und Ostanlage abgegrenzt wird).
- Kloster Schiffenberg - Domäne Schiffenberg

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft. Für das Außerkrafttreten gelten die Regelungen in der 34. Allgemeinverfügung.

### Begründung:

Bei den durch die 35. Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen handelt es sich bei Nr. 1 um eine Berichtigung, bei Nr. 2 und Nr. 3 handelt es sich um ergänzende Bestimmungen, die für das Stadtgebiet der Universitätsstadt Gießen gelten. Dabei war bei der Regelung Nr. 3 betreffend alle öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb des Gießener Anlagenrings zu berücksichtigen, dass dieser Bereich nicht auf einzelne Straßen oder Plätze beschränkt werden kann, was grundsätzlich als milderer Mittel in Betracht gekommen wäre. Die Benennung nur einzelner öffentlicher Straßen und Plätze innerhalb dieses Bereiches würde Verlagerungseffekte in nicht benannte Straßen und Plätze bewirken, was den Zweck der Regelung des § 27a CoSchuV (Sonderregelung für den Jahreswechsel) konterkarieren würde, denn die Gefahr, die es zu vermeiden gilt, dass das öffentliche Gesundheitssystem nicht zusätzlich durch Verletzte aufgrund Abbrennens von Feuerwerk überlastet wird, könnte dadurch nicht gebannt werden. Aus diesem Grunde war es erforderlich, für den kompletten Bereich eine Regelung zu treffen. Im Übrigen gelten die Begründungen in der 34. Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2021 unverändert fort.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

### Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 29. Dezember 2021

Christopher Lipp  
Erster Kreisbeigeordneter

Hans-Peter Stock  
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter